

**Geschäftsordnung
der Qualitätsverbesserungskommission
des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
vom 26. November 2012**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Qualitätsverbesserungskommission des Bonner Zentrums für Lehrerbildung (BZL).

(2) Die Qualitätsverbesserungskommission des BZL ist ein beratendes Gremium. Die Tätigkeit der Kommission richtet sich nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz), der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und den Richtlinien des Rektorats über die Verteilung und Verwendung der Mittel zur Qualitätsverbesserung gemäß § 1 Studiumsqualitätsgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Aufgabe

Die Qualitätsverbesserungskommission berät den Vorstand des BZL hinsichtlich der Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium gemäß § 3 Studiumsqualitätsgesetz. Sie wird im Wege der Selbstbefassung tätig und kann insbesondere planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel zur Qualitätsverbesserung erstellen. Das Vorstand des BZL ist angehalten, die Vorschläge der Kommission zu berücksichtigen.

§ 3 Mitglieder

(1) Die Qualitätsverbesserungskommission des BZL besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern, von denen sechs zur Gruppe der Studierenden gehören. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsendet zwei Mitglieder in die Kommission, die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei und die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitglied. Der Vorsitzende des Vorstands sowie der Geschäftsführer des BZL sind, sofern sie ihr nicht als gewählte Mitglieder angehören, ständige Gäste in der Kommission.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Vorstand des BZL gewählt, wobei die studentischen Mitglieder jeweils auf Vorschlag der Fachschaft Lehramt gewählt werden. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der anderen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Zur bzw. zum Vorsitzenden sowie zur bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission je eines der zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 4 Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Qualitätsverbesserungskommission werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden in der Regel einmal pro Semester gegen Ende der Vorlesungszeit einberufen und von ihr bzw. ihm geleitet. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden zu den jeweiligen Sitzungen eingeladen. Die Einladungen enthalten eine vorläufige Tagesordnung sowie etwaige für die Sitzung erforderliche Unterlagen. Die Einladung und sonstige Mitteilungen erfolgen schriftlich per E-Mail oder per Post.

(3) Die Einladung zur jeweiligen Sitzung soll spätestens zwei Wochen vorher erfolgen. In dringenden Fällen kann die bzw. der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Die Gründe für die verkürzte Ladung sind in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können auch durch die Mitglieder der Kommission bis zehn Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

(5) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag eine konkrete Beschlussformulierung enthalten. Andernfalls ist der Antrag von der bzw. dem Vorsitzenden zurückzuweisen.

(6) Die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden durch Beschluss zu Beginn der Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung, die auf Antrag möglich sind. Zu ausgewählten Tagesordnungspunkten können Gäste eingeladen werden.

(7) Die bzw. der Vorsitzende sorgt für eine ausgewogene Diskussion und Beratung über die in der endgültigen Tagesordnung niedergelegten Tagesordnungspunkte und führt, sofern erforderlich, entsprechende Abstimmungen herbei.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit der Qualitätsverbesserungskommission von der bzw. dem Vorsitzenden festzustellen.

(2) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Kommission gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt worden, so ist die Kommission in der nächsten Sitzung dazu beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse der Kommission ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, indem die Stimmabgaben schriftlich erfolgen. Hierzu sendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung schriftlich an die Mitglieder der Kommission mit der Aufforderung, die Stimme innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens fünf Werktage betragen muss, abzugeben.

§ 6 Mehrheit und Abstimmungen

(1) Soweit nicht anders bestimmt, ist mit Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung stets die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemeint. Diese ist gegeben, wenn die abgegebenen Ja-Stimmen die Nein-Stimmen ziffernmäßig übertreffen und umgekehrt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren gilt die Nichtabgabe der Stimme innerhalb der Frist nach § 5 Absatz 4 als Enthaltung.

(3) Kommt es bei einer Abstimmung zu Stimmgleichheit, so ist die Stimme der bzw. des Vorsitzenden entscheidend.

(4) Die Abstimmung selbst erfolgt durch einen Zählvorgang ermöglichende Handzeichen.

§ 7 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen, welches Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Liste der Anwesenden sowie die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung nebst Abstimmungsergebnissen wiedergibt.

(2) Das Sitzungsprotokoll wird nach der Sitzung an die Mitglieder der Kommission verschickt. Einwände sind an die bzw. den Vorsitzenden zu richten.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Kommission. Über Einwände entscheidet die Kommission dabei mit Mehrheit.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

(1) Jedes Mitglied der Zentralen Qualitätsverbesserungskommission kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies ist durch Heben beider Hände deutlich zu machen. Geschäftsordnungsanträge sind während einer Wahl, Abstimmung oder Rede unzulässig.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
- Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung,
- Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung,
- sowie die Beschränkung der Redezeit.

(3) Sofern einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen wird, gilt er als angenommen. Anderenfalls ist über den Antrag zu beraten und mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen und geändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.